



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 770/2012-MMag.Eckk./Bu.

4910 Ried i.I., 27.03.2012

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: MMag. Eckkrammer

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 22.03.2012 über die Einhebung einer Tourismusabgabe

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 102/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990)
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
3. aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt.

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet Ried im Innkreis im Einvernehmen mit der Tourismuskommission wie folgt festgelegt:
 1. Für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,09 Euro pro Person und Nächtigung.
 2. Für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 1,00 Euro pro Person und Nächtigung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
 - der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4
Abgabenerklärung

- (1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben an Stelle der Übermittlung der Daten der Gästebücher bei der Tourismusgemeinde pro Kalendermonat eine Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabebefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabebeträge anzuführen.
- (2) Die Abgabenerklärungen sind der Tourismusgemeinde jeweils bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu übermitteln.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 24.04.2003 über die Einhebung einer Tourismusabgabe idF der Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.12.2007 und vom 15.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Albert Ortig

Angeschlagen am: 29.03.2012

Abgenommen am: 16. APR. 2012